

RS OGH 2001/10/16 4Ob177/01k, 4Ob178/01g, 3Ob35/06b, 2Ob151/06d, 4Ob120/08p, 3Ob73/13a, 3Ob245/13w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2001

Norm

EO §44 Abs2 B
EO §390 Abs2 IVA
EO §390 Abs2 V
EO §390 Abs2 VI
EO §390 Abs3 IVA
EO §390 Abs3 V
EO §390 Abs3 VI
ZPO §50 Abs2

Rechtssatz

Der Gegner der gefährdeten Partei ist durch eine einstweilige Verfügung vor Erlag einer der gefährdeten Partei auferlegten Sicherheit nicht beschwert, weil die einstweilige Verfügung erst durch den Erlag der Sicherheit wirksam wird. Das gilt auch dann, wenn die einstweilige Verfügung dem Gegner der gefährdeten Partei vor ihrem Wirksamwerden - und damit verfrüht - zugestellt wird und der Gegner der gefährdeten Partei noch vor Ablauf der - in der Folge ungenützt verstreichenden - Erlagsfrist ein Rechtsmittel einbringt. § 50 Abs 2 ZPO ist daher in einem solchen Fall nicht anzuwenden; die insoweit gegenteilige Entscheidung 4 Ob 79/93 = ÖBI 1993,265 wird nicht aufrechterhalten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 177/01k
Entscheidungstext OGH 16.10.2001 4 Ob 177/01k
- 4 Ob 178/01g
Entscheidungstext OGH 16.10.2001 4 Ob 178/01g
Veröff: SZ 74/174
- 3 Ob 35/06b
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 35/06b
Beisatz: Dasselbe gilt für eine von einer Sicherheitsleistung abhängig gemachte Aufschiebung der Exekution (§ 44 Abs 2 EO). (T1)
- 2 Ob 151/06d

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 2 Ob 151/06d

- 4 Ob 120/08p

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 120/08p

nur: Der Gegner der gefährdeten Partei ist durch eine einstweilige Verfügung vor Ertrag einer der gefährdeten Partei auferlegten Sicherheit nicht beschwert, weil die einstweilige Verfügung erst durch den Ertrag der Sicherheit wirksam wird. Das gilt auch dann, wenn die einstweilige Verfügung dem Gegner der gefährdeten Partei vor ihrem Wirksamwerden - und damit verfrüht - zugestellt wird. (T2)

Beisatz: Der Gegner könnte allenfalls den vor Ertrag der Sicherheitsleistung unzulässigen Vollzugsakt - also die verfrühte Zustellung - bekämpfen. (T3)

- 3 Ob 73/13a

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 73/13a

Auch; nur T2; Beis wie T1

- 3 Ob 245/13w

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 245/13w

Vgl aber; Beisatz: Gegenteilig zu T1. (T4)

Beisatz: Die Rechtsposition der betreibenden Partei wird schon allein dadurch beeinträchtigt, dass das Exekutionsgericht nun ? entgegen der Exekutionsbewilligung ? in der Fortführung der Exekution eingeschränkt ist. Auch das Prinzip der Waffengleichheit gebietet es, dass den betreibenden Parteien die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Gefährdung darzulegen und gegebenenfalls im Rechtsmittelweg durchsetzen zu können, dass eine Aufschiebung wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen überhaupt unterbleibt. Die bisherige Rechtsprechung, wonach es dem betreibenden Gläubiger bis zum Ertrag der angeordneten Sicherheitsleistung an einer Beschwer zur Bekämpfung der Aufschiebung fehle, kann nicht aufrechterhalten werden; im Fall einer Zustellung einer die Aufschiebung anordnenden Entscheidung ist der betreibende Gläubiger berechtigt (und auch verpflichtet), diese Entscheidung innerhalb der durch die Zustellung ausgelösten Rechtsmittelfrist anzufechten. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115713

Im RIS seit

15.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at